Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XIV.

Neueste legislative Erscheinungen.

Mitgetheilt von Mittermaier.

1) Französisches Gesetz über die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel, vom 17. April 1832.

Wir haben in diesem Archive (Bd. XIV. S. 115. ff.) von der französischen Gesetzgebung über persönliche Haft und von den legislativen Vorarbeiten zur Abänderung der harten Bestimmungen des Gesetzes gesprochen. Das Gesetz vom 17ten April 1832 über den Gegenstand ist endlich zu Stande gekommen, und verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. Wir theilen hier die Hauptbestimmungen mit; und machen unsere Leser zugleich aufmerksam, auf den von dem Deputirten Parant in der Deputirtenkammer erstatteten Bericht über diesen Gegenstand, da der Bericht eine interessante Entwickelung der Lehre enthält, und auf eine neue Schrift: Commentaire sur la loi du 17. Avril 1832, relative à la contrainte par corps par Fölix. Paris 1832., da die Schrift eine treue Darstellung des jetzigen Systems, eine Vergleichung mit dem vorigen und eine Entscheidung vieler merkwürdiger Rechtsfragen enthält. Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes sind: 1) Personalarrest findet gegen jede, nicht in diesem Gesetze ausgenommene, Person Statt, die wegen einer wenigstens 200 Francs betragenden Handelsschuld verurtheilt worden ist. 2) Frauenzimmer, die nicht im gesetzlichen Sinn als Handelsfrauen gelten, Minderjährige, die nicht Handel treiben, oder wegen ihres Handels als großjährig betrachtet werden, Wittwen und Erben von Personen, die unter den Handelsgerichten stehen, und wenn gegen sie der Proceß reassumirt werden soll, können nicht dem Personalarreste unterworfen

werden. 3) Eben so wenig findet dieser Statt wegen der von Handelsgerichten ausgesprochenen Urtheile gegen Nichtkaufleute wegen der auf Wechseln befindlichen Unterschriften dieser Personen, wenn nicht die Verpflichtung sich auf ein Handels-, Krämer-, Wechsel-, Bank- oder Mäklergeschäft bezieht. 4) Gegen Personen, die das 70 Jahr erreicht haben, findet kein Personalarrest Statt. 5) Jeder wegen Handelsschulden erkannte Arrest hört ipso jure auf nach einem Jahre, wenn der Betrag der Schuld nicht 500 Francs, nach 2 Jahren, bei Betrag unter 1000 Fr., nach 5 Jahren, bei Betrag unter 5000 Fr. 6) Eben so hört der Arrest auf, wenn der Schuldner das 70ste Jahr erreicht. 7) In allen Fällen, wo der Arrest wegen Civilschulden Statt findet, bestimmt das Urtheil die Dauer des Arrests, nicht unter 1 und nicht über 10 Jahre. 8) Gegen Rechnungspflichtige, gegen Agenten und Vorsteher, die eine Einnahme besorgten, gegen alle Einnehmer öffentlicher Gelder, die sie nicht vorschriftmäßig verwendeten oder ablieferten, so wie 9) gegen die Einnehmer von Geldern, die Hospitälern, Gemeinden, öffentlichen Anstalten gehörten. 10) Gegen Unternehmer, Lieferanten, die mit dem Staate Lieferungsverträge abschlossen, so wie gegen ihre Bürgen, und 11) Gegen alle Pflichtigen und Schuldner, in Bezug auf Douane, Octroi und indirekte Steuern findet Personalarrest Statt; allein in allen diesen Fällen, nie (Art. 12.) gegen Frauenzimmer und 70jährige Greise, und nie (Art. 13.) wegen einer Summe, die nicht 300 Francs übersteigt. — 14) Aus jedem Urtheile, das ein Franzose gegen einen nicht in Frankreich domicilirten Ausländer erwirkt, kann Personalarrest gefordert werden, wenn die Schuld nicht unter 50 Fr. beträgt. 15) Auch vor dem Urtheile, wenn nur die Schuld fällig ist, kann der Präsident des Tribunals auf den Grund genügender Motive gegen den Ausländer provisorischen Arrest erkennen, der aber aufhört (Art. 16.), sobald der Ausländer seinen Besitz von Immobilien oder von Handelsniederlassungen in Frankreich darthut, oder genügende Bürgschaft leistet. 17) Jeder gegen einen Ausländer erwirkte Arrest hört ipso jure nach 2 Jahren auf, wenn die Schuld nicht 500 Francs, nach 10 Jahren, wenn sie nicht über 5000 Fr. beträgt. 18) Die Vorschrift des Art. 4. 6. findet auch auf Ausländer Anwendung. 19) Der Personalarrest kann nicht nachgesucht werden von Ehegatten gegeneinander oder von Ascendenten, Descendenten, Geschwistern und Verschwägerten. 20) Wenn auch die Gerichte in letzter Instanz urtheilen, so ist doch der Theil ihres arrêt, welcher Personalarrest verordnet, der Appellation unterworfen, jedoch ohne Suspensivkraft. 21) Nie kann gegen

den Ehemann und die Ehefrau zugleich Arrest erwirkt werden. 22) Der Gerichtsvollzieher, welcher sich weigert, den Arretirten sogleich vor den Präsidenten des Tribunals zu führen, hat 1000 Francs Strafe zu bezahlen. 24) Wenn der verhaftete Schuldner, in so fern er nicht wegen einer Handelsschuld verhaftet ist, das Drittel der Summe, wegen welcher er arretirt ist, bezahlt und für das Uebrige einen Bürgen stellt, so muß er der Haft entlassen werden. 27) Hat ein Schuldner seine Befreiung von der Haft durch Ablauf der gesetzlichen Zeit erwirkt, so kann er wegen früher contrahirter Schulden nicht arretirt werden, ausgenommen, wenn nach der Beschaffenheit dieser Schuld eine längere Dauer des Arrests, als er bereits erlitten hat, zulässig ist. 28) Der Gläubiger hat für einen Monat die Summe voraus zu zahlen, welche für die Alimente des Schuldners (in Paris monatlich 30, in andern Orten 25 Francs) nöthig sind. 29) Ist ein Schuldner freigelassen worden, weil der Gläubiger nicht die nöthigen Alimente vorgeschossen hat, so kann er wegen der nämlichen Schuld nicht mehr verhaftet werden.

---

2) Neueste Stimmen über den preußischen Civilproceß.

Die Idee, welche dem preußischen Civilverfahren zum Grunde liegt, der Zweck, die höchste materielle Wahrheit zu erreichen, ist so würdig, der Weg, welchen der Gesetzgeber zur Erlangung dieser Wahrheit einzuschlagen gebietet, ist so originell, und der Einfluß, den der preußische Proceß auf den legislativen Entwickelungsgang in den deutschen Staaten gehabt hat, ist so entschieden, daß jeder, welcher sich mit Legislation beschäftigt, den preußischen Proceß zum Gegenstande seines Studiums machen muß. Am wichtigsten wird es, zu prüfen, wie die gesetzlichen Vorschriften in der Ausführung ihre Wirksamkeit bewähren. Die Stimmen preußischer Geschäftsmänner sind in dieser Beziehung von besonderer Wichtigkeit. Zwei solche Stimmen sind in neuester Zeit laut geworden; eine in der Schrift: Ueber einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen nach der preußischen Proceßordnung entgegenstehen. Berlin 1831; die andere in der Schrift: Kritik des Untersuchungsprincips des preußischen Civilprocesses von G. F. Gärtner. Berlin 1832. Während die zweite Schrift die Principien des preußischen Verfahrens von dem höheren Standpunkte aus prüft, zeigt die erste, wie groß in der Ausführung die Mängel des preußischen Processes sind. Der Verf. dieser Schrift hat auch auf

die von Sr. M. dem Könige angeordneten Berathungen über Verbesserungen der Proceßordnung einen großen Einfluß erhalten. Der Verf. zeigt (S. 6—19.) in einem höchst einfachen Falle, wie lange auch bei der höchsten Einfachheit der Sache ein Proceß nach preuß. Verfahren dauert. Es ergibt sich, daß jener Proceß 2 Jahre 2 Monate dauerte, ungeachtet die Beklagte (was selten ist) schon im ersten Termin die Klage beantwortete, und keine Parthei eine Fristverlängerung nachsuchte, so daß schon nach 56 Tagen das Urtheil in erster Instanz gefällt wurde. Die übrige Zeit schwebte der Proceß in zweiter und dritter Instanz. Der Verf. zeigt aber, indem er Schritt vor Schritt folgt, wie leicht der Proceß 1204 Tage hätte dauern können, wenn die Beklagte alle Mittel hätte anwenden wollen, die ihr das Gesetz anbietet. — Er zeigt dann, wie schlimm erst in der Vollstreckungsinstanz die Sache sich darstellt, so daß kein Schuldner Ursache hat, die Executoren zu fürchten. (Es schwebten bei dem Stadtgerichte in Berlin 1830 — 16229 Executionen.) Die Fristen sind zu lange, und da gerade die Executionen vorgeschrieben sind, so verliert der Gläubiger zuviel Zeit; und da der Gläubiger, wenn ermittelt wird, daß er aus den Revenuen des Guts binnen Jahr und Tag Befriedigung erhalten kann, dies abwarten muß, ehe er zur Subhastation schreiten kann, so wird die Vollstreckung sehr verzögert. Der Verf. gibt am Schlusse, um die Schwerfälligkeit des Geschäftsmechanismus zu zeigen, eine Darstellung, wieviel Operationen nöthig werden, bis, von der Einreichung der Klage an, dieselbe dem Beklagten eingehändigt werden kann. Es sind 48 Operationen nöthig; z. B. der Registrator, der die Schrift einträgt, gibt sie dem Boten, der sie dem Dirigenten des Gerichts vorlegt, welcher die Decernenten ernennt, dem Boten wiedergibt, welcher sie einem Kassebeamten zustellt, um einen Conto für die Partheien anzulegen; worauf der Bote sie dem Registrator wiederbringt, der sie in ein Journal, das den Verträgen des Collegiums zum Grunde liegt, einträgt; darauf bekommt sie der Aktenträger, der sie dem Decernenten einhändigt, der nun im Collegium vorträgt und die Einleitung der Klage verfügt. Nun bringt der Bote das Decret dem Journalführer, der es einträgt. Der Expedient entwirft dann die Vorladung, nun bekommt sie der Siegelzettelführer, der die Sporteln bemerkt. Der Journalist trägt die Nummer des Siegelzettels ein; worauf der Kanzleidirigent den Entwurf bekommt, ihn wieder dem Decernenten zur Revision vorlegt und dann in ein Buch einträgt, den Namen des Kanzlisten, der die Reinschrift besorgen soll, bezeichnet ꝛc. — Sehr interessante Beiträge zur Proceßpolitik liefert nun der

Verf. der zweiten Schrift. Nicht von einer Recension kann hier die Rede seyn, sondern nur von Andeutung der wichtigsten Punkte, die für Proceßpolitik überhaupt Bedeutung haben. Hierher gehört besonders (S. 22.) die Untersuchung, ob die Forderung der Realisirung des materiellen Rechts wirklich in dem preußischen Processe durchgeführt sey. Der Verf. verneint die Frage, und wohl mit Recht; denn auch der preußische Proceß erkennt das Geständniß als Beweismittel, ohne daß der Richter erst untersuchen dürfte, ob das Eingestandene wahr ist; als Ungehorsamsstrafe wird die Folge der Annahme des Geständnisses im preußischen Processe aufgestellt; auch dieß ist unverträglich mit dem angeblichen Streben nach materiellem Recht. — Auch in Preußen ist das richterliche Ermessen durch die Anträge der Partheien bestimmt, während diese Anträge nach einem streng durchgeführten Untersuchungsprincipe unwesentlich seyn müßten. — Wo streng einzuhaltende Fristbestimmungen vorkommen, wie dieß in Preußen der Fall ist, gibt es kein wahres Streben nach materieller Wahrheit, und in jeder Beweisführung ist doch nur etwas Relatives und Bedingtes, daher dies Beweisverfahren immer ein Hinderniß der Durchführung der Untersuchungsmarime bleiben wird. Aber auch die im preußischen Proceß vorkommende Begünstigung der Vergleiche und die Pflicht des Richters, Sühne zu versuchen, steht im Widerspruch mit dem preußischen Princip. Auch die Entwickelung des Verf. (S. 55.) über die Bedeutung des Rechts und die Stellung des Gerichts ist interessant. Das Gericht ist ihm (S. 67.) die objective sittliche Macht, die befreit von dem Interesse der Einzelnheit und seiner Zufälligkeit allein von dem Rechte als Allgemeinem und Begriffe erfüllt ist und darnach ausspricht, was Recht ist. Das Recht wird (nach S. 70.) nicht um seines Inhalts willen, sondern wegen seiner Form und weil es ein Dasein des freien Willens der Person ist und gilt, realisirt, daher das oft gerühmte Streben, das materielle Recht im Processe herzustellen, in sich zerfällt. Der Verfasser widerlegt die Deductionen von Zum Bach und Puchta, er zeigt, daß in der Consequenz die Forderungen, durch welche man das preußische Untersuchungsprincip begründet zur Anwendung des Criminalprocesses wegen aller Rechtsverletzungen führte, und daß das Uebel des Daseyns so vieler grundloser Processe, wobei der unehrliche Gegner seiner Verbindlichkeit sich zu entziehen hofft, nicht durch das Untersuchungsprincip beseitigt werden könne, daß das Uebel viel tiefer liegt und in der Civilgesetzgebung selbst zu suchen ist. Der Verf. prüft noch (S. 101.) das Untersuchungsprincip in sei-

ner modificirten Gestalt als nobile judicium judicis, und zeigt, daß eigentlich dies officium als die Pflicht des Richters erscheine, zum Zwecke der Gerechtigkeit den beschränkten Einsichten der Partheien in rechtlicher Ausmittelung der Sache von Amtswegen zu Hülfe zu kommen, und daß dieß eine vom Richteramte verschiedene, ihm entgegengesetzte und selbst widersprechende Function sey. — Die Schlußbetrachtungen über dies nobile officium in Bezug auf Collegialgerichte und über den status causae und das Beweisdecret des preußischen Processes (S. 162.) verdienen vorzüglich Beachtung. — Nicht weniger verdienten noch bei dieser Gelegenheit zwei Schriften zum Studium empfohlen zu werden. Die eine ist: über Instruction des Civilprocesses, von Bühl (Land- und Stadtgerichtsdirektor in Duisburg.) Hamm 1831. Es ist interessant, zu bemerken, daß hier gleichfalls ein preußischer Praktiker, indem er S. 23. die Erfordernisse, unter deren Voraussetzung allein die Aufgabe des preußischen Processes erreicht werden könnte, aufstellt, zugleich nachweis't, daß man auf das Dasein dieser Voraussetzungen in der Praxis nicht rechnen dürfe, und wenn der Verf. S. 71. als schädliche Folgen der Einrichtung, daß die Processe durch die Partheien betrieben werden, die Vermehrung der Proceßsucht, die Kostspieligkeit, die Unförmlichkeit und Weitläufigkeit der Processe, die Schmälerung und Herabsetzung des richterlichen Ansehens aufzählt, und aus der Fülle seiner Erfahrung Beispiele anführt. — Beachtungswürdig ist endlich eine geistreiche in der Form einer Recension über die oben genannte Schrift von Gärtner geschriebene Abhandlung: über die Untersuchungsmaxime des preußischen Processes — in Gans Beiträgen zur Revision der preuß. Gesetzgebung. 1. Bd. Abth. V. Nro. XXVII. Der Verf. dieser Abhandlung kommt zu dem nämlichen Resultate, daß die Untersuchungsmaxime der Natur nicht entspreche und in ihrer Wahrheit und Strenge niemals ausgeführt werden kann. Geistreich ist die Durchführung der Ansicht (S. 471.), daß der preußische Staat ein vormundschaftlicher Staat sey und damit auch der Versuch der Untersuchungsmaxime zusammenhänge.

---

3) Neueste gesetzliche Bestimmungen über Entscheidung der Competenzconflikte.

Die Ueberzeugung, daß die bisher in den meisten Staaten übliche Einrichtung, nach welcher der Staatsrath oder das Staatsministerium die Competenzconflikte entscheidet (s.

dies Archiv XIII. Bd. Nro. IV.), keine Billigung verdiene, wurzelt immer tiefer. Auf dem badischen Landtage von 1831 hatte der Verfasser dieses Aufsatzes in einer Motion auf die Aufhebung der Administrativjustiz angetragen und die Unzweckmäßigkeit der Einrichtung nachgewiesen. Die zweite Kammer trat einstimmig dem Antrage bei, daß nicht mehr das Staatsministerium die Competenzconflikte entscheiden sollte (Landtags-Verhandlungen der zweiten Kammer in Baden 18. Heft S. 226.). Zwei Vorschläge sind es, die in Bezug auf diese Entscheidung in neuerer Zeit gemacht worden sind: 1) jedem Gerichte es zu überlassen, über seine Competenz selbst zu entscheiden (Pfeiffer prakt. Erörterungen III. Th. S. 263.). 2) eine besondere Stelle zu ernennen, die, da sie zum Theil aus Mitgliedern der Gerichtshöfe, zum Theil aus Verwaltungsbeamten besteht, unpartheiisch ist und doch alle Eigenschaften vereinigt, um gerecht und zweckmäßig über die Gränzen der Justiz und Administration zu entscheiden. Auch die neuesten Verfassungsurkunden haben entweder den ersten oder zweiten dieser Vorschläge sich angeeignet. Die churhessische Verfassungsurkunde §. 113. erklärt, daß Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten gehindert werden dürfe. Die Beurtheilung: ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, soll dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und Landesgesetze gebühren. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen dagegen erklärt im §. 47.: Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen. — Bei den seit zwei Jahren in Bezug auf die Verfassung der einzelnen Kantone der Schweiz entstandenen Berathungen konnte es nicht fehlen, daß auch die Frage: wer Competenzconflikte entscheiden sollte, zur Sprache kam. Das zweite oben genannte System siegte in der Schweiz. Zwei neue Gesetze schweizerischer Kantone, in welchen dies System durchgeführt ist, liegen vor uns, und sollen, da sie allgemeine Beachtung verdienen, hier kurz mitgetheilt werden. Nach dem Gesetze vom 26. Januar 1832 für das Waadtland soll jeder Competenzconflikt durch ein unpartheiisches Tribunal entschieden werden, wenn der Staatsrath findet, daß eine Justizsache vor eine Administrativstelle, oder eine Verwaltungssache vor ein Gericht gezogen wurde, oder wenn eine Administrativ- oder Justizstelle es verlangt, oder wenn die Interessenten es fordern. Dies unpartheiische Tribunal besteht aus 7 Mitglie-

dern. Der Staatsrath ernennt 8 Personen, die aber nicht aus der Zahl der von ihm angestellten gewählt werden können. Der Appellationshof ernennt 8 Personen, die aber nicht den gerichtlichen Behörden angehören dürfen. Für jeden neuen Fall wird auch die Liste neu gebildet. Binnen 10 Tagen muß das unpartheiische Tribunal zusammen berufen werden. Der Präsident des Appellhofes zieht, nachdem die Namen der 8 vom Staatsrathe gewählten Personen in eine Urne geworfen wurden, 3 Namen, und ebenso zieht der Präsident des Staatsraths 3 Namen aus den 8 vom Appellhofe gewählten. — Aus der Zahl der übrigen vom Staatsrath und dem Appellationshofe gewählten Mitglieder wird dann durch das Loos der Namen des 7ten Mitgliedes gezogen. — Das auf diese Art besetzte Tribunal ernennt dann seinen Präsidenten und Secretär, prüft die vorgelegten Aktenstücke und entscheidet dann den Competenzconflikt. Seine Entscheidung ist definitiv, wirkt aber nur für den einzelnen Fall, in welchem die Entscheidung gegeben ist. — Das Gesetz des Kantons Zürich vom 23. Juni 1831. (s. Verfassungsurkunde von Zürich §. 67.) bestimmt, daß jeder, welcher sich an seiner Rechtsverfolgung durch eine Verwaltungsstelle gehindert sieht, ebenso wie eine Gerichtsbehörde, die durch eine Verwaltungsstelle in ihren Befugnissen sich beeinträchtigt glaubt, an das Obergericht sich zu wenden habe; jeder dagegen, der sich beschwert findet, daß eine Regierungssache von einem Gerichte als Justizsache behandelt werde, an den Regierungsrath sich wende. Jede der Oberbehörden kann von den Unterbehörden Bericht erfordern; findet in den obigen ersten Fällen das Obergericht, in den letzten der Regierungsrath die Beschwerde für gegründet, so wendet sich das Obergericht an den Regierungsrath und der letzte an das Erste wegen Abstellung der Beschwerde; schließt sich die andere Behörde der Ansicht an, so wird die geeignete Weisung den Unterbehörden ertheilt. Glaubt die andere Stelle nicht der gegenseitigen Ansicht zustimmen zu können, so ernennt die Oberbehörde zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des großen Raths und die andere Behörde thut das nämliche; die 10 Mitglieder der Commission, welche ihren Präsidenten wählen, entscheiden dann über den Competenzconflikt. Vor der Ernennung oder dem Zusammentritt der Commission steht jeder der beiden Oberbehörden frei, an die andere das Begehren einer Conferenz einiger Mitglieder beider Behörden zum Behuf einer Verständigung zu stellen.